

Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union

vom 9. April 2014 (Stand am 8. August 2014)

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes
vom 1. Juli 1966¹ und
Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung vom 18. April 2007² über
die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten,
verordnet:*

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung soll die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Schweiz verhindern.

² Sie regelt die Einfuhr von Tieren der Schweinegattung und von Tierprodukten solcher Tiere aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).

Art. 2 Einfuhr von lebenden Schweinen

¹ Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den im Anhang aufgeführten Gebieten ist verboten.

² In Abweichung von Absatz 1 ist die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den in Anhang Ziffer 1 aufgeführten Gebieten vom Verbot ausgenommen, wenn die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU³ erfüllt sind.

³ Die Einfuhren von lebenden Schweinen nach Absatz 2 müssen von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, die folgenden Hinweis enthalten muss:

«Schweine entsprechen Artikel 6 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU der Kommission (*).

(*) ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 48.»

AS 2014 927

¹ SR 916.40

² SR 916.443.10

³ Durchführungsbeschluss 2014/178/EU der Kommission vom 27. März 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten, Fassung gemäss ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 47.

Art. 3 Einfuhr von Schweinesperma, -eizellen und -embryonen

Die Einfuhr von Schweinesperma, -eizellen und -embryonen aus den in Anhang Ziffern 2 und 3 aufgeführten Gebieten ist verboten.

Art. 4 Einfuhr von frischem Schweinefleisch und von bestimmten Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen

¹ Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen von Schweinen aus Haltungsbetrieben, die in den in Anhang Ziffern 2 und 3 aufgeführten Gebieten liegen, ist verboten.

² In Abweichung von Absatz 1 ist die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen von Schweinen aus Haltungsbetrieben, die in den in Anhang Ziffern 2 und 3 aufgeführten Gebieten liegen, vom Verbot ausgenommen, wenn die Bedingungen von Artikel 9 Absätze 2 und 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU⁴ erfüllt sind.

³ Die eingeführten Erzeugnisse nach Absatz 2 müssen mit einem speziellen Gesundheitskennzeichen versehen sein, das nicht oval ist und nicht mit anderen Gesundheitskennzeichen verwechselt werden kann.

Art. 5 Ausnahme für die Einfuhr von frischem Schweinefleisch und von bestimmten Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen

¹ In Abweichung von Artikel 4 ist Einfuhr von frischem Schweinefleisch, Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen von Schweinen aus Haltungsbetrieben, die in den in Anhang Ziffern 2 und 3 aufgeführten Gebieten liegen, vom Verbot ausgenommen, wenn die Bedingungen von Artikel 11 des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU⁵ erfüllt sind.

² Die Einfuhren nach Absatz 1 müssen von der entsprechenden Genusstauglichkeitsbescheinigung für den Handel in der Europäischen Union begleitet sein, die folgenden Hinweis enthalten muss:

«Erzeugnisse entsprechen dem Durchführungsbeschluss 2014/178/EU der Kommission vom 27. März 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (*).

(*) ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 48.»

Art. 6 Einfuhr von tierischen Nebenprodukten von Tieren der Schweinegattung

¹ Die Einfuhr von Sendungen mit tierischen Nebenprodukten von Tieren der Schweinegattung aus Haltungsbetrieben, die in den in Anhang Ziffern 2 und 3 aufgeführten Gebieten liegen, ist verboten.

⁴ Vgl. Fussn. zu Art. 2 Abs. 2.

⁵ Vgl. Fussn. zu Art. 2 Abs. 2.

² In Abweichung von Absatz 1 ist die Einfuhr von tierischen Nebenprodukten vom Verbot ausgenommen, wenn die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU⁶ erfüllt sind und den Sendungen ein entsprechendes Handelspapier beiliegt.

Art. 7 Einfuhr von lebenden Wildschweinen, von frischem Wildschweinfleisch und von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Wildschweinfleisch bestehen oder solches enthalten

¹ Die Einfuhr von lebenden Wildschweinen, von frischem Wildschweinfleisch sowie von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Wildschweinfleisch bestehen oder solches enthalten, aus den im Anhang aufgeführten Gebieten ist verboten.

² In Abweichung von Absatz 1 ist die Einfuhr von frischem Wildschweinfleisch sowie von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Wildschweinfleisch bestehen oder solches enthalten, aus den in Anhang Ziffer 1 aufgeführten Gebieten vom Verbot ausgenommen, wenn die Bedingungen von Artikel 13 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU⁷ erfüllt sind.

³ Die eingeführten Erzeugnisse nach Absatz 2 müssen mit einem speziellen Gesundheitskennzeichen versehen sein, das nicht oval ist und nicht mit anderen Gesundheitskennzeichen verwechselt werden kann.

Art. 8 Aufhebung anderer Erlasse

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung des BLV vom 21. Februar 2014⁸ über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus Litauen;
2. Verordnung des BLV vom 26. Februar 2014⁹ über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest und aus Polen.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. April 2014 in Kraft.

⁶ Vgl. Fussn. zu Art. 2 Abs. 2.

⁷ Vgl. Fussn. zu Art. 2 Abs. 2.

⁸ [AS 2014 537]

⁹ [AS 2014 569 735]

*Anhang*¹⁰

(Art. 2 Abs. 1, 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2)

Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete

1 Risiko hervorgerufen durch eine gewisse Nähe zu der mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschweinpopulation

1.1 Litauen

Die folgenden Gebiete in Litauen:

- im Bezirk Marijampolė die Gemeinden Kalvarija, Marijampolė und Kazlų Rūda;
- im Bezirk Kaunas die Gemeinden Prienai und Birštonas;
- im Bezirk Vilnius die Gemeinden Trakai und Elektrėnai, die Stadtgemeinde Vilnius sowie Vilnius und Švenčionys;
- im Bezirk Utena die Gemeinden Molėtai, Utena, Zarasai und Visaginas.

1.2 Polen

Die folgenden Gebiete in Polen:

In der Wojwodschaft Podlaskie:

- die Stadt Suwałki;
- die Stadt Białystok;
- die Gemeinden Suwałki, Szypliszki und Raczki im Bezirk Suwalski;
- die Gemeinden Augustów mit der Stadt Augustów, Nowinka, Sztabin und Bargłów Kościelny im Bezirk Augustowski;
- die Gemeinden Krasnopol und Puńsk im Bezirk Sejneński;
- die Gemeinden Goniądz, Jasionówka, Jaświły, Knyszyn, Krypno und Mońki im Bezirk Moniecki;
- die Gemeinden Suchowola und Korycin im Bezirk Sokólski;
- die Gemeinden Choroszcz, Juchnowiec Kościelny, Suraż, Turośń Kościelna, Tykocin, Zabłudów und Dobrzyniewo Duże im Bezirk Białostocki;
- die Gemeinden Bielsk Podlaski mit der Stadt Bielsk Podlaski, Orla und Wyszki im Bezirk Bielski;
- die Gemeinden Narew, Narewka, Białowieża, Czyże, Dubicze Cerkiewne und Hajnówka mit der Stadt Hajnówka im Bezirk Hajnowski.

¹⁰ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des BLV vom 7. Aug. 2014, in Kraft seit 8. Aug. 2014 (AS 2014 2503).

1.3 Lettland

Die folgenden Gebiete in Lettland:

- der gesamte Bezirk Mazsalaca;
- der gesamte Bezirk Aloja;
- der gesamte Bezirk Kocēni und die Stadt Valmiera;
- der gesamte Bezirk Priekule;
- im Bezirk Rauna die Gemeinde Rauna;
- der gesamte Bezirk Smiltene;
- der gesamte Bezirk Ape;
- im Bezirk Ludza die Gemeinden Cirma, Pureņi, Nukši, Isnauda, Pilda, Nirza und Briģi;
- der gesamte Bezirk Cibla;
- im Bezirk Rēzekne die Gemeinden Stoļerova, Griškāni, Čornaja, Lūznava, Malta, Feimaņi, Silmala, Ozolaine, Ozolmuiža und Sakstagala;
- im Bezirk Viļāni die Gemeinden Sokolki und Viļāni;
- im Bezirk Riebiņi die Gemeinden Riebiņi, Rušona, Silajāņi, Galēni und Stalbulnieki;
- der gesamte Bezirk Preiļi;
- im Bezirk Līvāni die Gemeinde Sutri;
- der gesamte Bezirk Vārkava;
- im Bezirk Daugavpils die Gemeinden Dubna, Višķi, Ambeļi, Biķernieki, Naujene, Saliēna, Vecsaliēna, Skrudaliēna, Demene, Laucesa, Tabore, Maļinovas, Kalupe und Vabole.

1.4 Estland

Die folgenden Gebiete in Estland:

- im Kreis Viljandi die Gemeinden Karksi und Abja (einschliesslich der Stadt Moisakula);
- im Kreis Valga die Gemeinden Põdrala, Helme, Puka, Hummuli, Ōru, Paluopera, Otepää, Tõlliste, Karula, Taheva und Sangaste sowie die Städte Valga und Tõrva;
- im Kreis Võru die Gemeinden Urvaste, Antsla, Mõniste und Varstu.

2 Risiko hervorgerufen durch das Vorhandensein des Virus der Afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation

2.1 Litauen

Die folgenden Gebiete in Litauen:

- a) in der Region Vilnius (Apskritis):
 - der Landkreis Šalčininkai;
- b) in der Region Alytus (Apskritis):
 - der Landkreis Lazdijai, der Landkreis Varėna, der Landkreis Alytus, die Stadtgemeinde Alytus und die Gemeinde Druskininkai.

2.2 Polen

Die folgenden Gebiete in Polen:

In der Wojwodschaft Podlaskie:

- die Gemeinden Giby und Sejny mit der Stadt Sejny im Bezirk Sejneński;
- die Gemeinden Lipsk und Płaska im Bezirk Augustowski;
- die Gemeinden Czarna Białostocka, Gródek, Supraśl, Wasilków und Michałowo im Bezirk Białostocki;
- die Gemeinden Dąbrowa Białostocka, Janów, Krynki, Kuźnica, Nowy Dwór, Sidra, Sokółka und Szudziałowo im Bezirk Sokólski.

2.3 Lettland

Die folgenden Gebiete in Lettland:

- der gesamte Bezirk Rūjiena;
- im Bezirk Naukšēni die Gemeinde Ķoņi;
- im Bezirk Burtnieki die Gemeinden Vecate, Matīši, Burtnieki und Valmiera;
- der gesamte Bezirk Beverīna;
- im Bezirk Valka die Gemeinden Vijciems und Zvārtava.

3 Risiko hervorgerufen durch das Vorhandensein des Virus der Afrikanischen Schweinepest in Schweinebetrieben und in der Wildschweinpopulation

3.1 Italien

Die folgenden Gebiete in Italien:

das gesamte Gebiet Sardinien.

3.2 Lettland

Die folgenden Gebiete in Lettland:

- der gesamte Bezirk Zilupe;
- im Bezirk Ludza die Gemeinden Rundēni und Istra;
- im Bezirk Rēzekne die Gemeinden Puša, Mākoņkalns und Kaunata;
- der gesamte Bezirk Dagda;
- der gesamte Bezirk Aglona;
- der gesamte Bezirk Krāslava;
- im Bezirk Valka die Gemeinden Kārķi, Ērgeme und Valka;
- der gesamte Bezirk Strenči;
- im Bezirk Burtnieki die Gemeinden Ēvele und Rencēni;
- im Bezirk Naukšēni die Gemeinde Naukšēni.

3.3 Litauen

Die folgenden Gebiete in Litauen:

- im Bezirk Utena die Gemeinde Ignalina.

